

NS-Unrecht und SED-Unrecht

Prof. Dr. Stefan Oeter



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

4. NS-Verfassung

Überblick: Der neue Staat und die Beseitigung der Verfassung

1) Das Ende der geschriebenen Verfassung und die Fiktion einer 'organischen' Verfassung

- In wenigen Schlägen erfolgte nach der Machtergreifung die Beseitigung der (positiven) Verfassung als eines handlungsleitenden Dokuments
- Ab etwa 1935 stellte sich die Frage, ob das 'Großdeutsche Reich' überhaupt noch über eine Verfassung verfügt und woraus diese besteht sowie welche Funktion diese hat
- Hintergrund: abgrundtiefe Abneigung Hitlers gegen Juristen und gegen jegliche Form normativer Bindung
- Gleichwohl versuchten Staatsrechtler auch nach 1935, so etwas wie eine „Verfassung des Großdeutschen Reiches“ aus Bruchstücken der NS-Gesetzgebung und der NS-Herrschaft zugrundeliegenden Grundprinzipien zu konstruieren

2) Überblick zu Aufbau der Vorlesung

- Ausgangslage: Beseitigung der (Weimarer) Verfassung nach der Machtergreifung
- Frage der Verfassung: Lassen sich die offenen Strukturen der NS-Diktatur zu einer 'Verfassung' synthetisieren?
- Der 'Führerstaat': 'Führerwille' und 'Volksgemeinschaft'
- Der 'Doppelstaat': 'Geordnete' Verwaltung und organisiertes Verbrechen



Ausgangslage: Beseitigung der Verfassung nach der Machtergreifung

Der Weg zur ´Führerdiktatur´

- Jan. 1933 Einsetzung von Adolf Hitler als Reichskanzler durch Hindenburg – Präsidialkabinett mit Koalition von NSDAP und DNVP – Anschein geordneter Machtübergabe - ´Notverordnung´ v. 4.2.1933 erster Schritt zur ´administrativen Unterdrückung´ des politischen Gegners – zunächst auf Preußen konzentriert (Übernahme der Polizeigewalt in Preußen, Einsetzung von SA und SS als ´Hilfspolizei´)
- Außerkraftsetzung der Grundrechte durch ´Reichstagsbrandverordnung´ v. 28.2. 1933
- Neuwahlen v. 5. März 1933 – trotz Ausschaltung SPD und KPD gewinnt NSDAP keine Mehrheit (nur zusammen mit DNVP) – Konsequenz: ´Ermächtigungsgesetz´ v. 24.März 1933
- Damit waren die beiden Hauptteile der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt – Trennung Staat und Zivilgesellschaft (Grundrechte) und Parlamentarismus abgeschafft – Machtergreifung vollendet durch Verschmelzung von Amt des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten nach Hindenburgs Tod Anfang August 1934
- Selbstaflösung SPD im Juni 1933 und gesetzliches Verbot der Neugründung von Parteien im Juli 1933
- Gleichschaltung der Länder mit dem ´Gesetz über den Neuaufbau des Reiches´ v. 30.1.1934 – mit Gesetz vom gleichen Tag Inanspruchnahme eines unbeschränkten Verfassungsänderungsrechts – Abschaffung Reichsrat - ´Röhmputsch´ Sommer 1934



Ausgangslage: Beseitigung der Verfassung nach der Machtergreifung

Aushöhlung der Funktion der Verfassungsorgane

- Reichstag nach Ermächtigungsgesetz in reines Akklamationsorgan umgewandelt
- Reichskabinett (als Kollegialorgan Träger der delegierten Rechtsetzungsgewalt) tritt zunehmend seltener zusammen – Übergang zu Umlaufverfahren – zwar bestehen Ministerien weiter, verlieren aber an Bedeutung
- Reichsrat abgeschafft, Länder gleichgeschaltet
- Auch zivilgesellschaftliche und berufsständische Organisationen gleichgeschaltet oder aufgelöst (Bsp.: NS-Rechtswahrerbund) – Paradebeispiel: Beseitigung unabhängiger Gewerkschaften, Abschaffung Tarifautonomie und betriebliche Mitbestimmung durch ´Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit´ v. 20.1. 1934 - Gewerkschaften ersetzt durch ´Deutsche Arbeitsfront´ - Ziel: Sicherung des ´Arbeitsfriedens´ durch ´Führerprinzip´, Lohnfestsetzung durch ´Reichstrehänder der Arbeit´
- Weg in den ´Maßnahmenstaat´ - Überlagerung der Rechtsordnung durch vielfältige Formen von Sonderrecht und der Normalverwaltung durch Sonderbehörden (Reichskommissare und Sonderbevollmächtigte) – zugleich Säuberung der Verwaltung und der Justiz auf Grundlage des ´Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums´ v. 7.4.1933



Frage der Verfassung im NS-Staat

Ende der Verfassung?

- Carl Schmitt erklärte schon 1934: „Die Weimarer Verfassung gilt nicht mehr.“ – war als Beobachtung sicherlich richtig, denn zentrale Teile der WRV außer Kraft gesetzt – bestand zwar formal fort, entscheidendes Grunddokument war aber ´Ermächtigungsgesetz´, das von manchen Autoren zum ´Grundgesetz´ hochstilisiert
- Damit stellte sich Frage: Was ist eigentlich und woraus ergibt sich Verfassung des NS-Staates? – Für Verfassungsrechtler elementare Frage
- Hitler und seine Parteigranden standen der Idee einer bindenden Verfassung ablehnend gegenüber - ´Führerwille´ als oberste Norm
- Gleichwohl zahlreiche Versuche der nationalsozialistischen Staatsrechtslehre, aus der Herrschaftsordnung der NS-Diktatur die Grundzüge einer geltenden Verfassung des NS-Staates herauszudestillieren

Versuche der (akademischen) Konstruktion einer NS-Verfassung

- E.R. Huber: Die „ungeschriebene politische Grundordnung des Reiches“ als Verfassung, mit ´Grundgesetzen´ als Beleg für die Existenz eines Gesamtsystems
- Hohn der Parteibürokratie: „ Der Führer wird sich ganz gewiß von irgendwelchen Reden oder Aufsätzen in seinen Verfassungsplänen nicht beeinflussen lassen.“



Der Führerstaat: ´Führerwille´ und ´Volksgemeinschaft´

´Führerwille´ als oberste Norm der NS-Verfassung

- Als „einziges positiv geltendes Grundgesetz des heutigen Staatswesens“ galt nun „der unbedingte Vorrang der politischen Führung“ (C. Schmitt)
- Ruhte auf Faszination der Zeit für (militärisches) Führertum und Bildung eines ´einheitlichen Willens´ in zentralisierten Entscheidungsstrukturen auf – dagegen ´Rechtsformen´ machtlos, die als Überbleibsel des überlebten ´liberalen´ Systems galten
- Berühmt-berüchtigt: „Der Führer schützt das Recht“ von Carl Schmitt 1934 als Rechtfertigung der angeordneten Mordaktion im Kontext des ´Röhmputsches´ - Grundgedanke: „Der Führer hat immer Recht“, seine Entscheidungen sind das Recht
- Prägt in der Folge den ´Maßnahmenstaat´, denn der Führer kann jederzeit die allgemeine Rechtsordnung durch Sonderrecht durchbrechen und die normale Verwaltungshierarchie überlagern durch Einsetzung von Reichskommissaren und Sonderbeauftragten
- Führt letztlich zu einem System der ´Polykratie´ - über Macht und Legitimation entscheidet der Zugang zum ´Führer´, im besten Falle untermauert durch die Erwirkung eines ausdrücklichen ´Führerbefehls´



Der Führerstaat: 'Führerwille' und 'Volksgemeinschaft'

'Volksgemeinschaft' als Überwindung der 'Zwietracht' des liberalen 'Systems'

- Grundgedanke: Abschied von der parlamentarischen Demokratie und Abschaffung der Grundrechte als 'Überwindung' der gesellschaftlichen Gegensätze im Interesse der Schaffung einer einheitlichen 'Volksgemeinschaft'
- 'Aufhebung' der vom liberalistischen System künstlich konstruierten Gegensätze zwischen Regierung und Volk, Klassen und Parteien, Reich und Ländern, Staat und Gesellschaft
- 'Volksgemeinschaft' als die große Synthese der alten Konfliktlinien – alle nun aufgehoben in der einen 'Gemeinschaft' neuen Typs, die als 'Willenseinheit' notwendig ist zum Bestehen im Überlebenskampf des deutschen Volkes („Volk ohne Raum“, Rassenfrage)
- Betonung der Pflichten anstatt des alten Denkens in Rechten, Leitmotiv von 'Treue und Gefolgschaft'
- „Der totale Staat stellt die totale Inpflichtnahme jedes einzelnen für die Nation dar. Diese Inpflichtnahme hebt den privaten Charakter der Einzelexistenz auf.“ (E. Forsthoff)
- '



‘Doppelstaat’: ‘Geordnete’ Verwaltung und organisiertes Verbrechen

Paradigma des ‘Doppelstaates’

- Ernst Fraenkel hat in der Emigration, noch während der Dreißiger Jahre, hellsichtig die Eigenart des NS-Regimes erkannt und in das Bild des ‘Doppelstaates’ gebracht - ‘Doppelstaat’ als System der Gleichzeitigkeit von ‘Normenstaat’ und ‘Maßnahmenstaat’
- Der ‘Normenstaat’ schuf den Anschein eines geordneten Staatswesens und sicherte für Wirtschaft und Privatrechtssphäre eine gewisse Rechtssicherheit, wenn auch auf bestimmte Bereiche beschränkt – wird dagegen im Bereich der ‘Gemeinschaft’ überformt durch ‘Maßnahmenstaat’, der – gestützt auf den unberechenbaren ‘Führerwillen’ - mittels Sonderrecht und Sonderbehörden die politischen Maßgaben der Führung durchsetzt
- „Der politische Sektor des Dritten Reiches bildet ein rechtliches Vakuum... Es ... fehlen die Normen und herrschen die Maßnahmen.“ Im Wirtschaftsleben dagegen (Privatrechtsordnung) kann das Ermessen der ‘Verwaltungsbehörden des Normenstaates’ (einschließlich Gerichte) „nur in den Grenzen ihrer gesetzlich klar bestimmten Zuständigkeit zur Anwendung gelangen.“ (E. Fraenkel)
- ‘Normenstaat’ als „unerläßliche Ergänzung“ des ‘Maßnahmenstaates’ – sichert effizientes Funktionieren der Wirtschaft und Fortführung der kapitalistischen Wirtschaftsweise



´Doppelstaat´: ´Geordnete´ Verwaltung und organisiertes Verbrechen

Disziplinierung von Verwaltung, Gerichten und Militär

- Säuberung der Verwaltung im Kontext des ´Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums´ - faktischer Zwang für höhere Beamte, Mitglied der NSDAP zu werden – damit Disziplinierung der Beamtenschaft durch Parteiapparat – Folge war der Übergang der realen Macht in der Fläche an die Parteihierarchie – Gauleiter als Stellvertreter des Führers
- Niedergang der Justiz – faktische Beseitigung der Unabhängigkeit der Richter – positivistische Fassade, aber subkutane Umgestaltung der Rechtsordnung durch nationalsozialistische Auslegung im ´völkischen Geiste´
- Polizei und SS entziehen sich zunehmend der Justiz – Sondergerichtsbarkeit für Angehörige SS und SD – ab 1942 Aufbau einer ´nationalsozialistischen Rechtspflege´: Volksgerichtshof und Sondergerichte zur Aburteilung von ´Volksschädlingen´
- Wehrmacht bleibt zunächst unangetastet und bildet weiter ´Staat im Staate´ - Schritt für Schritt wird Reichswehrführung ausgetauscht, finaler Akt dafür ´unehrenhafte´ Entlassung von Reichskriegsminister Werner von Blomberg und Oberbefehlshaber des Heeres Werner von Fritsch – jüngere Offiziere ordnen sich begeistert in das NS-System ein



‘Doppelstaat’: ‘Geordnete’ Verwaltung und organisiertes Verbrechen

‘Maßnahmenstaat’: Reichskommissare und Sonderbevollmächtigte

- Zur Durchsetzung des ‘Führerwillens’ wurden zunehmend mehr Sonderbehörden mit Sondervollmacht geschaffen – hatten vielfach überlappende Kompetenzen mit der klassischen Verwaltung – Ergebnis: vielfache Kompetenzkonflikte und Kampf um die Verwaltungsressourcen – führt zu anarchischem Charakter des Regimes im Detail des Verwaltungshandelns
- Beispiele:
 - ‘Generalinspekteur für das deutsche Straßenbauwesen’ (Organisation Todt)
 - ‘Beauftragter für den Vierjahresplan’ (Rüstungssektor)
 - ‘Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft’
 - Reichskommissariate für die besetzten Gebiete, mit Sonderfall ‘Generalgouvernement’ für das besetzte Polen



´Doppelstaat´: ´Geordnete´ Verwaltung und organisiertes Verbrechen

´Maßnahmenstaat´: Das SS-Imperium

- Sicherheitsorgane werden zunehmend aus der allgemeinen Verwaltung herausgelöst und zu einem eigenen Apparat verselbständigt
- Ab 1936 untersteht H. Himmler als ´Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei´ der gesamte Sicherheitsapparat
- Zusammenfassung von Gestapo und Kriminalpolizei im ´Reichssicherheitshauptamt´, das als Teil des SD in SS-Staat eingegliedert – 1936 kommt auch die uniformierte Ordnungspolizei hinzu
- Konzentrationslager und System der ´Schutzhaft´ als extreme Ausprägung des ´Maßnahmenstaates´ - SS und SD agierten praktisch außerhalb der Rechtsordnung
- Mit Schritt in die ´Endlösung´ der ´Judenfrage´ (Wannsee-Konferenz) kommt es zum enormen Ausbau des SS-Imperiums – Millionenheer von Zwangsarbeitern und Massenmord an Juden und Sinti ((Holocaust)

-



´Doppelstaat´: ´Geordnete´ Verwaltung und organisiertes Verbrechen

´Maßnahmenstaat´: Verbrechen als Staatsaufgabe

- Doppelstruktur schafft die Möglichkeit zur systematischen Begehung von Verbrechen in riesigem Ausmaß – im Grunde ist dieser Teil des Regimes bzw. ´Maßnahmenstaates´ ein Apparat des organisierten Verbrechens
- Erster Testlauf: ´Euthanasieprogramm´ als Vernichtung ´unwerten Lebens´
- NS-Rassenideologie (Bewahrung der ´Reinheit´ des Blutes der ´germanischen Herrenrasse´ als oberstes Ziel) – Nürnberger Rassegesetze - zunehmende Radikalisierung bis in die Programmatik der ´Endlösung´
- Enormes Ausmaß an Kriegsverbrechen an der Ostfront, in die auch Wehrmacht verwickelt (Sondereinsatzkommandos und Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen, ´Kommissarbefehl´)
- Ähnliche Muster von systemischen Verbrechen bei Vorgehen in den besetzten Gebieten des Balkan, Frankreich, Italien, Polen
- Leitidee: ´Lebensraum im Osten´ für das zur Herrschaft über die ´slawischen Untermenschen´ bestimmte deutsche ´Herrenvolk´



Bilanz

Es bleibt eine gewisse Ratlosigkeit, denn bei noch so viel Bemühen um historisches Verstehen bleibt NS-Regime und sein Handeln ein sperriges Objekt der Analyse – ideologischer Wahn und Zielgerichtetheit in der Umsetzung der ideologischen Ziele schwer nachzuvollziehen für nachgeborene Generationen

Vieles von dem, was nach 1933 geschah, war nicht im eigentlichen Sinne geplant, aber lag in der Logik des Regimes – Prozess der kollektiven Radikalisierung bis hin zur Begehung systematischer ´Verbrechen gegen die Menschlichkeit´, des Völkermords und massenhafter Kriegsverbrechen – zu Recht nach 1945 als ´Joint Criminal Enterprise´ in Nürnberg abgeurteilt

Struktur des ´Doppelstaates´ gab Raum für zunehmende Radikalisierung bis in den Massenmord hinein, bei Aufrechterhaltung einer Fassade ´geordneter Staatlichkeit´ - führt zu Doppelgesichtigkeit des NS-Regimes, je nach Betrachterperspektive – für Opfer der Gewaltverbrechen nichts als ein System organisierter Kriminalität, für Mehrzahl der Reichsbürger legitime Ausprägung deutscher Staatlichkeit - dieser doppelgesichtige Charakter des NS-Regimes ermöglichte der deutschen Gesellschaft massenhafte Selbsttäuschung über den Charakter des Regimes, die in Teilen bis weit nach 1945 aufrechterhalten wurde